

**Satzung**  
des  
**Sport-Club „Viktoria 1946“ Neuenbeken**  
Eingetragener Verein



<b>A. Allgemeines</b> .....	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins .....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften .....	4
<b>B. Vereinsmitgliedschaft</b> .....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 8 Ausschluss aus dem Verein .....	5
<b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	5
§ 9 Beiträge, Umlagen, Beitragsordnung .....	5
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder .....	6
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins .....	6
<b>D. Organe des Vereins</b> .....	6
§ 12 Vereinsorgane .....	6
§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung .....	7
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	7
§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 16 Der geschäftsführende Vorstand.....	8
§ 17 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes .....	8
§ 18 Der erweiterte Vorstand.....	9
§ 19 Aufgaben des erweiterten Vorstandes .....	9
§ 20 Abteilungen.....	10
<b>E. Sonstige Bestimmungen</b> .....	10
§ 21 Vereinsordnungen .....	10
§ 22 Haftung des Vereins.....	10
§ 23 Datenschutz.....	10
<b>F. Schlussbestimmungen</b> .....	11
§ 24 Vereinsauflösung.....	11
§ 25 Inkrafttreten .....	11

Im Satzungstext wird aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben und Geschäftsjahr**

- (1) Der im Jahre 1946 gegründete Verein führt den Namen:  
„Sport-Club Viktoria 1946 e.V Neuenbeken “
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn-Neuenbeken. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Registerblattnummer 781 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau und gelb
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen;
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
  - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz bezeichneten Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschale. Die Auszahlung der vorgenannten Zuwendungen setzt einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus.

- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied
  - a) im StadtSportverband Paderborn e.V. und im KreisSportBund Paderborn e.V.;
  - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

### **B. Vereinsmitgliedschaft**

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn der geschäftsführende Vorstand sie nicht innerhalb eines Monats ablehnt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen gem. § 4 (2) und § 21 in der jeweils gültigen Fassung an.

#### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern;
  - b) passiven Mitgliedern;
  - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit Mehrheit durch den erweiterten Vorstand gewählt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt;
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
  - c) durch Tod;
  - d) durch Auflösung des Vereins;
  - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem geschäftsführenden Vorstand einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand mit Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden:
  - a) wegen groben Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen;
  - b) bei unfairem, unsportlichem Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern;
  - c) wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - d) wenn es länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag in Rückstand gerät; eine Mahnung erfolgt nicht.
- (2) Der Bescheid über einen Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Umlagen, Beitragsordnung**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Es können abteilungsspezifische Beiträge und Umlagen für Abteilungen und den Verein erhoben werden.
- (2) Eine Umlage für den Verein kann nur bis zum sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, abteilungsspezifischen Beiträge und Umlagen sowie Zahlung und Fälligkeit dieser Beiträge regelt eine Beitragsordnung.
- (4) Zu Erlass und Änderung dieser Beitragsordnung sowie zur Erhebung einer Umlage für den Verein ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte mit Ausnahme der Nutzung der sportlichen und sonstigen Vereinsangebote nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Diese sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein grundsätzlich persönlich aus. Wenn Ihre gesetzlichen Vertreter die Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung wahrnehmen, sind diese jedoch vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (3) Jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitern und Übungsleitern Folge zu leisten
- (2) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des zuständigen Abteilungsvorsitzenden berechtigt, folgende Strafen gegen ein Vereinsmitglied zu verhängen:
  - a) Verweis;
  - b) Geldstrafen bis zu 100,00 Euro;
  - c) Sperre bis zu einem Jahr;
  - d) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens oder der Benutzung der Sportanlagen;
  - e) Befristeter Ausschluss vom Trainings-, Übungs- und Spielbetrieb.

Der Bescheid ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

## **D. Organe des Vereins**

### **§ 12 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der erweiterte Vorstand;

### **§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen am Roncalliplatz und Horner Hellweg, Neuenbeken, sowie auf der Homepage des SCV. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Jedes Mitglied oder bei Minderjährigen unter 16 Jahren der gesetzliche Vertreter kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme der Jahresberichte des erweiterten Vorstandes, des Kassenprüfberichts, Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes (mit Ausnahme der Abteilungsleiter) und der zwei Kassenprüfer der Hauptkasse. Die Wahl erfolgt namentlich und für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand angehören.
- (3) Erlass und Änderung der Beitragsordnung.
- (4) Änderung der Satzung und Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

## **§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einberufen oder auf Antrag der Mitglieder, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

## **§ 16 Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Hauptkassierer.
- (2) Je zwei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende, des geschäftsführenden Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins sind ebenfalls von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes abzugeben.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Dabei erfolgen in einem Jahr die Wahlen des 1. Vorsitzenden und des Hauptkassierers. Im folgenden Jahr werden der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.
- (4) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 17 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist oberster Repräsentant des Vereins. Er leitet den Verein nach Maßgaben der Satzung und des Vereinszweckes. Er beruft zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ein. Er leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen. Er kann bei Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes damit beauftragen.

Er hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen. Auch hier ist er berechtigt, eine Vertretung aus dem geschäftsführenden Vorstand zu benennen.

In besonderen Fällen kann er auch andere Personen benennen, an Sitzungen und Versammlungen beratend teilzunehmen.



- (3) Der Geschäftsführer ist für die zu erledigenden Verwaltungsaufgaben, für organisatorische Aufgaben sowie für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.
- (4) Der Hauptkassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Die Abteilungskassierer unterstehen dem Hauptkassierer, sind aber für die Kassenführung der Abteilungskassen selbst verantwortlich. Der Hauptkassierer hat den Kassenprüfern die Unterlagen der Hauptkasse zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung der Abteilungskassen erfolgt in den Abteilungen.

## **§ 18 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand;
  - b) den Abteilungsleitern oder deren Vertretern;
  - c) dem 2. Geschäftsführer;
  - d) dem Jugendwart.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abteilungsleiter können bei Bedarf weitere Personen ihres Vorstandes für die Sitzungen hinzuziehen. Diese haben jedoch im erweiterten Vorstand kein Stimmrecht. Sitzungen finden bei Bedarf, mindestens dreimal im Geschäftsjahr, statt.
- (3) Beschlüsse, die Geldausgaben bedingen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. In eiligen Fällen kann die Genehmigung vom ersten Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer erteilt werden. Sie bedarf der nachträglichen Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen

## **§ 19 Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
- c) Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung als Vorlage für die Mitgliederversammlung.
- d) Beschluss über die Aufstellung und Änderung der Ehrenordnung
- e) Beschluss über Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f) Beratung und Beschluss über weitere Angelegenheiten des Vereins.

## **§ 20 Abteilungen**

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Der erweiterte Vorstand kann die Gründung weiterer Abteilungen beschließen.
- (2) Die jeweilige Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorsitzenden. Jede Abteilung bestimmt einen nach ihren Bedürfnissen zusammen gesetzten Abteilungsvorstand. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen darf.
- (3) Die Abteilungen können sich eine Jugendordnung geben und Jugendversammlungen abhalten. Die Jugendordnungen dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Der Jugendwart soll an den Jugendversammlungen teilnehmen.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 21 Vereinsordnungen**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung.

Der erweiterte Vorstand beschließt die Aufstellung und Änderung einer Ehrenordnung.

Der erweiterte Vorstand kann auch zu weiteren Angelegenheiten des Vereins Ordnungen beschließen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§ 22 Haftung des Vereins**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 31a BGB und § 31 b BGB genannte Grenze im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 23 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Die Abstimmung der Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (3) Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Paderborn, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dieses Geld für die Neugründung eines gemeinnützigen Sportvereins im Stadtteil Neuenbeken zu verwenden.
- (5) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche gesetzliche Vorstand die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung anderer Liquidatoren mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Februar 2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Paderborn-Neuenbeken, den 20. Februar 2015

---

*gez. Sonja Buchholz, Vorsitzende*

*gez. Michael Spier, Geschäftsführer*